



## Vernehmlassungsvorlage vom November 2004

Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 2004

## Gemeindeordnung für die Stadt Rapperswil-Jona

### Vorbemerkungen

#### Ausgangslage

Die Bürgerschaften der Gemeinde Jona und der Stadt Rapperswil stimmen am 1. Mai 2005 getrennt über den Vereinigungsvertrag ab. Damit wird der formelle Vereinigungsbeschluss gefasst und die dazu gehörenden Regelungen festgelegt. Wie die neue Stadt organisiert sein soll, welche Rechte die Einwohnerschaft hat, wer für was zuständig ist usw., ist nicht Gegenstand des Vereinigungsvertrages. Stadtrat Rapperswil und Gemeinderat Jona wollen jedoch, dass sich die Stimmberechtigten eine Vorstellung von der neuen Stadt machen können. Auf die wichtigsten Fragen sollen Antworten vorliegen. Und diese werden in der Gemeindeordnung - der Verfassung auf kommunaler Ebene - gegeben. Deshalb wurde bereits jetzt eine Gemeindeordnung für die Stadt Rapperswil-Jona ausgearbeitet. Zur Abstimmung kommt sie erst nach einem positiven Ausgang der Abstimmungen über den Vereinigungsvertrag im Herbst 2005.

#### Wirkung der Initiative

Die Initiative für die Vereinigung der Gemeinden Rapperswil und Jona, der am 30. November 2003 zugestimmt wurde, hat die Form einer allgemeinen Anregung. Sie setzt Eckwerte bezüglich Namen, Behörden, Verwaltungsorganisation und Finanzpolitik. So wird eine Organisation mit Bürgerversammlung verlangt, es ist eine Einheitsgemeinde zu bilden, das obligatorische Finanzreferendum einzuführen, und der Stadtrat hat sieben Mitglieder zu zählen. Diesen klaren Forderungen ist Rechnung zu tragen, denn Stadtrat Rapperswil und Gemeinderat Jona gehen davon aus, dass sie unabhängig von der Form der Initiative dem Willen der Mehrheit der Bürgerschaften entsprechen.

#### Innovationsmöglichkeiten beim Erlass einer Gemeindeordnung

Die Räte sind überzeugt und haben auch schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vereinigung der beiden Gemeinden eine Chance für verschiedenste Bereiche des Gemeindelebens und der Gesellschaft ist. Diese Chancen wahrzunehmen ist nicht in erster Linie eine Frage von Bestimmungen in der Gemeindeordnung, sondern eine Frage der Haltung der Behörden und der Bevölkerung. Richtig ist aber, dass die Behörden in ihren Strategiepapieren und in ihren Zielsetzungen entsprechende Zeichen setzen und auch im Rahmen der Möglichkeiten die kommunale Rechtsetzung darauf ausrichten.

Der Spielraum für innovative Lösungen in der Gemeindeordnung ist nicht sehr gross. Mit dem Vereinigungsprojekt kann nicht die generell geltende Gemeindeorganisation auf den Kopf gestellt werden. Auf kantonaler Ebene besteht hinsichtlich der Gemeinden eine hohe Regelungsdichte. Veränderungen müssen

auf dem parlamentarischen Weg veranlasst werden; das Vereinigungsprojekt kann dazu Anlass bieten. In der Gemeindeordnung Rapperswil-Jona ist nämlich eine ganze Anzahl von Vorschriften enthalten, für die vor einem Vollzugsbeginn noch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssen.

### **Partizipation und neue Bürgerrechte**

Bereits im Hinblick auf die Abstimmung vom 30. November 2003 erklärten Gemeinderat Jona und Stadtrat Rapperswil, dass auf Grund der vorgesehenen Organisation mit Bürgerversammlung flankierende Massnahmen notwendig sind. Rapperswil-Jona wird mit ihren über 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner die grösste Schweizer Stadt ohne Parlament sein. Konkret wurden damals genannt:

- Einführung der obligatorischen Urnenabstimmung
- Ausbau direkt-demokratischer Rechte (Interpellation, Motion)
- Erweiterte Aufgaben der GPK
- Verstärkte Mitwirkung und Beteiligung der Bevölkerung
- Einsetzen einer Ombudsperson
- Unabhängige Versammlungsleitung an den Bürgerversammlungen
- Transparente und aktive Kommunikation.

Diese Massnahmen haben auch einer näheren Prüfung standgehalten, mit Ausnahme der unabhängigen Versammlungsleitung an den Bürgerversammlungen. Diese wurde nach eingehenden Diskussionen in der Interessengemeinschaft Vereinigung Rapperswil-Jona (IG) fallen gelassen. Von einem Stadtpräsidenten wurde erwartet, dass er eine Versammlung neutral führen und allenfalls auch gleichzeitig ein Sachgeschäft vertreten könne. Die Nachteile solcher Doppelrollen wurden als nicht gewichtig beurteilt.

Alle übrigen flankierenden Massnahmen fanden in der Gemeindeordnung in irgendeiner Form ihren Niederschlag.

### **Kompetenzabgrenzung Bürgerversammlung - Urnenabstimmung**

Stadtrat Rapperswil und Gemeinderat Jona sind der Meinung, dass die für die neue Stadt vorgesehene Organisation mit Bürgerversammlung und flankierenden Massnahmen eine gute Lösung ist. Sie sind aber auch der Meinung, dass der Bürgerversammlung in der neuen Stadt angemessene Entscheidbefugnisse übertragen werden müssen. Wenn diese zu stark eingeschränkt werden, verliert sie die ihr gebührende Beachtung und Bedeutung. Es besteht die Gefahr, dass sie sich früher oder später zu einem folkloristischen Anlass entwickelt. Entsprechende Eckwerte sind insbesondere bei der Definition der Finanzkompetenzen zu setzen.

### **Erarbeitung der Gemeindeordnung**

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis intensiver Beratungen in den Behörden und in der Interessengemeinschaft Vereinigung Rapperswil-Jona (IG). Dieser gehören rund 70 Personen aus den Parteien, Verbänden, Körperschaften, Quartiervereine, der Aktion Jona und des Initiativkomitees an. Die konstruktiven Diskussionen gaben wertvolle Impulse für die Ausgestaltung der „Verfassung“ und führten zu der nun vorliegenden modernen Fassung, ohne bewährte Werte auf die Seite zu schieben.

## Zu den einzelnen Artikeln

### I. Grundlagen

Gemeindeordnung	Kommentar
<p><b>Art. 1 - Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona (nachstehend Stadt genannt) sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.</p>	<p>Die Gemeindeordnung bildet grundsätzlich auf kommunaler Ebene die Verfassung. Zwar sind die Staatsziele, nach denen sich auch das Handeln auf der Stufe Gemeinde zu richten hat, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung formuliert, aber hinsichtlich Organisation und Umsetzung besteht doch ein gewisser Spielraum.</p> <p>Entsprechend dem Initiativtext hat die neue Stadt den Namen Rapperswil-Jona. In der Botschaft zur Abstimmung vom 30. November 2003 stellte die Behörde fest, dass die Festlegung der gesellschaftlich bereits eingeführten Doppelbezeichnung Rapperswil-Jona für die neue Stadt sinnvoll sei. Es würden sich darin alle Einwohnerinnen und Einwohner wieder erkennen. Es ist zurzeit offen, ob im künftigen Erscheinungsbild der Stadt eine andere Schreibweise gewählt wird. In der Abstimmungsbotschaft wurde der Vorschlag Rapperswil.Jona. dahingehend kommentiert, dass er den Ausdruck zweier starker Gemeinden, die zusammen kommen und ihre Stärken zu einem neuen Ganzen einbringen, vermittele. Die Entwicklung des neuen Erscheinungsbildes wird erst nach der Abstimmung über den Vereinigungsvertrag an die Hand genommen. Voraussichtlich werden dazu mehrere Vorschläge ausgearbeitet werden, so dass es im heutigen Zeitpunkt offen ist, ob Rapperswil.Jona. eine in Frage kommende Alternative sein wird. Die offizielle Schreibweise der politischen Gemeinde wird jedenfalls Rapperswil-Jona sein.</p>
<p><b>Art. 2 - Organisationsform</b></p> <p>Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.</p>	<p>Nach Art. 31 Gemeindegesetz (nachfolgend: GG) kann sich die Gemeinde organisieren als</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Gemeinde mit Bürgerversammlung</li><li>– Gemeinde mit Parlament</li></ul> <p>Die neue politische Gemeinde Rapperswil-Jona organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Damit wird der Initiative Rechnung getragen. Rapperswil-Jona wird mit ihren über 25'000 Einwohnern die grösste Schweizer Stadt sein, die mit Bürgerversammlung organisiert ist. Die Vorteile und Nachteile des Parlamentes resp. der Bürgerversammlung wurden in der Abstimmungsbotschaft für den 30. November 2003 einlässlich dargelegt. Ein Ziel der Organisation der neuen Stadt ist, sowohl die Vorteile der Bürgerversammlung wie auch des Parlamentes weitgehend zu nutzen. Unter anderem sollen die direkt-demokratischen Mittel ausgebaut werden. Einwohnerinnen und Einwohner sollen</p>

---

ihre Anliegen und Begehren auch ausserhalb der Bürgerversammlung und der üblichen Volksrechte Initiative und Referendum vorbringen können. Zusammen mit den vorgesehenen Mitwirkungsformen ergibt sich so eine Vielfalt von Möglichkeiten, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen und darauf Einfluss zu nehmen. Siehe auch Ausführungen zu den Artikeln 6, 31 und 32.

---

### **Art. 3 - Organe**

Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Stadtrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Die Organe der Gemeinde mit Bürgerversammlung sind in Art. 33 GG mit Bürgerschaft, Rat und Geschäftsprüfungskommission vorgegeben.

---

### **Art. 4 - Aufgaben**

Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wählt.

Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Stadtrates und den Beschlüssen der zuständigen Organe. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Stadt abgeleitet werden.

Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Nach Art. 26 der Kantonsverfassung teilt das Gesetz Staatsaufgaben dem Kanton zur Erfüllung zu, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen. Es gilt also grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip, d.h. dass der Kanton erst dann Aufgaben erfüllt, wenn die Gemeinden dazu aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind. Allerdings ist es heute oft so, dass Vorschriften, die ein Handeln auf Gemeindeebene auslösen, von Bund oder Kanton nach eigenem Gutdünken erlassen werden. Sowohl in der Bundes- wie auch in der Kantonsverfassung ist zwar festgehalten, dass die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden beachtet werden sollen. Trotzdem war in den letzten Jahrzehnten vor allem im Rahmen von Sparbeschlüssen ein Trend feststellbar, Aufgaben nach unten, d.h. zu den Gemeinden zu delegieren, ohne dass diese auf die Entstehung dieser neuen Aufgaben massgeblich Einfluss nehmen konnten.

Aufgaben, die sich auf Grund der kantonalen Gesetzgebung ergeben, finden sich in praktisch allen Politikbereichen (Beispiele: Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Bau- und Umweltschutzvorschriften, Sozialhilfe, Abfall- und Abwasserwesen, Verkehr usw.).

Neben den von Verfassung und Gesetz vorgegebenen Aufgaben erfüllt die Stadt auch selbst gewählte Aufgaben. Eine Gemeinde, die sich nur auf das gesetzlich vorgeschriebene beschränkt, ist nicht attraktiv. Gerade die Aufgabenerfüllungen im „Kürbereich“ sind oft ausschlaggebend für die Lebensqualität an einem Ort. Sie machen die Gemeinde als Wohn- und Arbeitsplatz, aber auch als Standort für Unternehmen oder als Ausflugsziel attraktiv und ermöglichen ihr eine Positionierung, die sich vom Durchschnitt abhebt. Eine wichtige Grundlage für die selbst gewählten Aufgaben sind die Amtsdauerziele des Stadt-

---

---

rates. Aus Sicht der heutigen Behörden sollen diese in Zukunft in die Vernehmlassung gegeben und veröffentlicht werden. Die Bürgerschaft kann aber auch indirekt Stellung nehmen, indem in der Regel die Erfüllung einer neuen Aufgabe auch Kostenfolgen hat. Sie hat also Auswirkungen auf das Budget, oder sie erfordert einen speziellen Kreditbeschluss. Sowohl auf Budget wie auch auf Kreditbewilligungen kann die Bürgerschaft unmittelbaren Einfluss nehmen.

Wichtig ist, dass Aufgabenerfüllungen regelmässig überprüft werden sowohl hinsichtlich Notwendigkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit (siehe Art.4 Abs. 3).

---

#### **Art. 5 - Zusammenarbeit**

Die Stadt kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Es ist weder nötig noch sinnvoll, wenn die Stadt alle Aufgaben mit eigenen Mitteln erfüllt. Ziel ist vielmehr, eine wirksame Erfüllung sowie ein gutes Preis-/ Leistungsverhältnis. Wie schon bisher in Jona und in Rapperswil, werden auch in Rapperswil-Jona zahlreiche Aufgaben zusammen mit Dritten erfüllt werden. Bisher war dies z.B. in folgenden Bereichen üblich: Öffentlicher Verkehr, Abfallwesen, Kinderbetreuung, Soziale Dienste, Gesundheitswesen, Energie- und Wasserversorgung usw.

---

#### **Art. 6 - Partizipation**

Die Stadt sorgt bei wichtigen Grundsatzfragen für eine angemessene Partizipation der Bevölkerung. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Der Einbezug der Bevölkerung von Rapperswil-Jona und somit auch von nicht stimmberechtigten Personen in die Entscheidungsfindung bei grundlegenden Fragen des politischen Lebens ist ein zentrales Anliegen der Behörden für die neue Stadt. Das Teilhaben an den Entscheidungsprozessen ist ein wichtiges Element für die Identitätsfindung und Identifikation mit Rapperswil-Jona. Gleichzeitig wird aber auch eine starke Basis für die zu fällenden Entscheide gelegt. Es liegt auf der Hand, dass breite Mitwirkungsmöglichkeiten die Führungsaufgabe der Behörden nicht immer erleichtern. Führen heisst auch vorausschauen und folglich hat sich die Behörde auch mit Geschäften und Zielen zu befassen, die unrealistisch und deshalb unnötig oder als verfrüht erscheinen können. Partizipation kann bedeuten, dass mehr Zeit für Überzeugungsarbeit, Information und Kommunikation eingesetzt werden muss, und dass ein Geschäft schliesslich länger dauert und eventuell mehrere Anläufe braucht. Die Vorteile der vorgesehenen Partizipation, nämlich breit abgestützte und somit von der Bevölkerung mitgetragene Entscheide wiegen diese „Nachteile“ aber bei weitem auf.

Der Stadtrat Rapperswil und der Gemeinderat Jona zogen schon bisher die Bevölkerung im Vergleich zu anderen Gemeinden häufig in Entscheidungsprozesse ein. In beiden Gemeinden finden beispielsweise regelmässig Gespräche mit Parteien und Verbänden statt. Bei Projekten werden mit direkt Betroffenen Informations- und Diskussionsrunden durchgeführt (z.B. Gesamtverkehrsoptimierung, Vereinigungsprojekt, Sportstättenplanung). Diese Praxis soll weiter geführt, verstärkt und mit dem Festschreiben in der Gemeindeordnung auch institutionalisiert werden. Wie bisher sollen nicht nur Stimmberechtigte zur

---

Entscheidfindung beitragen können. Eine Gemeinde besteht aus einer Vielzahl von Personengruppen, die nur zum Teil stimmberechtigt sind: Verbände, Vereine, ausländische Staatsangehörige, Pendler, auswärts wohnende Arbeitnehmer, Grundeigentümer und Geschäftsinhaber, Eltern, Kinder und Jugendliche (Stichwort Kinder- und/oder Jugendparlament) usw. Sie alle tragen in irgendeiner Form zum Gemeindeleben bei und sind somit für dieses wichtig. Nicht zu unterschätzen ist die integrierende Kraft der Mitwirkungsmöglichkeiten für unsere ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Wahrnehmung der Partizipation gibt es verschiedene Möglichkeiten: Informations- und Diskussionsversammlungen, schriftliche Vernehmlassungsverfahren, Hearings, mündliche oder schriftliche Meinungsumfragen usw. Das in der Gemeindeordnung enthaltene Mitwirkungsrecht ist in jedem einzelnen Fall sachgerecht zu definieren.

Auch bei der vorgesehenen breiten Partizipation bleiben die Zuständigkeitsordnungen, wie sie das Gesetz vorsieht, bestehen. Die zuständigen und gewählten Instanzen tragen schliesslich die Verantwortung für die Entscheide. Ihr können sie sich auch durch eine Meinungsmehrheit der sich am Entscheidungsprozess beteiligenden Personen nicht entziehen. Das bedeutet somit, dass es bei keiner Partizipationsform Mehrheitsentscheide gibt, die für die verantwortliche Instanz bindend sind. Aber selbstverständlich werden solche Meinungen bei der Entscheidfindung mitberücksichtigt und gewürdigt werden.

Aus den gewählten Formulierungen kann auch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ein Rechtsanspruch kann nur bei der Eingriffsverwaltung zur Diskussion stehen, das heisst, wenn eine Person durch die Verfügung einer Behörde unmittelbar betroffen ist. Dann muss auch das rechtliche Gehör gewährt werden. Bei der Leistungsverwaltung, das heisst bei Leistungen, die ein Gemeinwesen für die Öffentlichkeit erbringt, ergibt sich für die einzelne Person keine unmittelbare Betroffenheit, sie hat keinen klagbaren Rechtsanspruch, dazu angehört zu werden. Bei der Bestimmung in der Gemeindeordnung handelt es sich um eine politische Aussage, die vom Rat im Rahmen einer glaubwürdigen Politik beachtet wird.

---

#### **Art. 7 - Information**

Die Stadt informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden, soweit keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Dabei werden alle zeitgemässen Informationskanäle genutzt.

Die Gemeinde Jona und die Stadt Rapperswil pflegen schon heute eine offene Informationspolitik. Es wird jeweils zeitgerecht und umfassend über alle wichtigen Geschäfte orientiert, und zwar über die Medien, an Bürger- und Orientierungsversammlungen sowie über das Internet. Diese Praxis soll weiter geführt werden. Sie hat auch einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einbezug der Bevölkerung, indem sich nur gut informierte Personen ein Bild und eine Meinung zu einem Geschäft machen und sich dazu äussern können.

---

Selbstverständlich bestehen Einschränkungen bei der Informationstätigkeit. Wenn öffentliche Interessen dagegen stehen oder wenn schützenswerte private Interessen, also eine persönliche Betroffenheit zur Diskussion steht, hat eine Information der Öffentlichkeit zu unterbleiben.

---

### **Art. 8 - Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:

- a) durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen;
- b) in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Zeitungen;
- c) im Internet der Stadt Rapperswil-Jona.

Solange die gesetzliche Grundlage für die Delegation an den Stadtrat gemäss Abs. 1, Bst. b nicht vorhanden ist, gelten die Linth Zeitung und die Südostschweiz als amtliche Publikationsorgane.

Nach Art. 7 GG bestimmt die Gemeindeordnung als amtliches Publikationsorgan eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushaltungen zuzustellen ist.

Bisher waren in Rapperswil die Linthzeitung und in Jona die Linthzeitung und die Südostschweiz amtliche Publikationsorgane. Diese beiden Zeitungen sollen auch für die neue Stadt diese Funktion übernehmen, da sie in der Bevölkerung gut verankert sind. Die Herausgabe eines eigenen Mitteilungsblattes erachten die beiden Behörden deshalb und in Anbetracht des mutmasslichen zeitlichen und finanziellen Aufwandes als nicht opportun. Eine steigende Bedeutung kommt dem Internet zu, weshalb amtliche Bekanntmachungen nicht nur in den Anschlagkästen und in den amtlichen Publikationsorganen, sondern auch im Internet veröffentlicht werden sollen.

In der IG wurde gewünscht, dass die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane an den Stadtrat delegiert wird, um Veränderungen in der Presselandschaft Rechnung tragen zu können, ohne dass die Gemeindeordnung geändert werden muss. Es wurde nun eine entsprechende Delegationsbestimmung aufgenommen, sie kann allerdings erst angewendet werden, wenn Art. 7 des Gemeindegesetzes geändert ist.

---

### **Art. 9 - Wappen**

Die Stadt führt ein Wappen gemäss Anhang.

In der Abstimmungsbotschaft wurde ein Wappen vorgestellt, das bereits im Rahmen des Fusionsprojektes 1999 ausgearbeitet wurde. Es enthält Teile der heutigen Wappen der beiden Gemeinden, indem sowohl die Rapperswiler Stadtroten wie auch der Fluss Jona erscheinen.

Eine Verwendung der beiden bisherigen Wappen als offizielles Gemeindewappen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, d.h. es kann nur ein Wappen bestimmt werden. Es kann aber im Rahmen des Erscheinungsbildes (Logo, Drucksachen, Internet-Auftritt usw.) geprüft werden, ob die heutigen Wappen in irgendeiner Form aufgenommen werden können.

Rechtlich müsste die Wappenfrage nicht im Rahmen der Gemeindeordnung geklärt werden. Gegebenenfalls wäre dann der Stadtrat der Stadt Rapperswil-Jona für die Bestimmung des neuen Wappens zuständig.

---

---

## II. Bürgerschaft und Einwohnerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

---

#### Art. 10 - Grundsatz

Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Stadt.

Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

Entsprechend der Organisationsform mit Bürgerversammlung entscheiden die Stimmberechtigten an der Bürgerversammlung soweit auf Grund der Zuständigkeitsordnung (s. Anhang zur Gemeindeordnung) keine Urnenabstimmung vorgeschrieben ist. Die Bürgerversammlung kann allerdings beschliessen, ein Geschäft der Urnenabstimmung zu unterstellen. In diesem Fall kann sie die Vorlage trotzdem diskutieren und ändern.

---

#### Art. 11 - Sachabstimmungen

##### a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Vorberatung des Erlasses und der Änderung der Gemeindeordnung und sowie von Initiativbegehren zur Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden;
- f) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechtes;
- g) Volksmotionen;
- h) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind

Die Zuständigkeit der Bürgerversammlung ergibt sich aus Art. 35 des Gemeindegesetzes, soweit in der Gemeindeordnung keine separaten Festlegungen getroffen sind. Von Bedeutung sind insbesondere noch folgende in Art. 35 GG zusätzlich aufgeführten Geschäfte:

- Veräusserungen von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
- Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite.

In der IG wurde der Vorschlag eingebracht, dass über die Gemeindeordnung (Erlass, Änderung) an der Urne entschieden wird. Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ist dies heute aber nicht möglich. Auf Grund der Bedeutung der Gemeindeordnung wäre allerdings eine Urnenabstimmung sachgerecht. Deshalb wurde auch in den Vereinigungsvertrag eine Bestimmung aufgenommen, wonach über die Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona an der Urne entschieden wird. Es ist nun für spätere Gemeindeordnungserlasse vorgesehen, dass an der Bürgerversammlung eine Beratung stattfindet, die Schlussabstimmung aber an der Urne erfolgt. Diese Bestimmung kann allerdings erst angewendet werden, wenn das Gemeindegesetz entsprechend geändert ist.

---

#### Art. 12

##### b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Geschäfte gemäss Art. 11 soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;

Damit der Bürgerversammlung die ihr gebührende Bedeutung in der Praxis zukommt, ist in Bezug auf die Zuweisung von Geschäften an die Urne grundsätzlich Zurückhaltung zu üben (siehe auch einleitende Bemerkungen). Die Bürgerversammlung kann allerdings wie bereits erwähnt Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen. In der Gemeindeordnung sind daneben nur noch Finanzgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung sowie Referendums- und Initiativbegehren genannt, über die an der Urne entschieden werden soll. Die

- c) Finanzgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren.

Der Rat kann Vorlagen gemäss Bst. c einer Bürgerversammlung unterbreiten, die sie diskutieren und ändern kann. Initiativbegehren können der Bürgerversammlung zur Diskussion vorgelegt werden.

Finanzgeschäfte (Bauvorlagen) sollen aber an einer Bürgerversammlung vorberaten werden können. Dadurch wird es möglich, Anregungen und Einwände aufzunehmen und ins Projekt einfließen zu lassen, bevor dann an der Urne darüber abgestimmt wird. Bei Initiativen kann diese Möglichkeit zur Klärung der Frage eines Gegenvorschlages beitragen. Die heutigen Behörden sind der Meinung, dass von dieser Möglichkeit offensiv Gebrauch gemacht werden soll, denn auf diese Weise lassen sich die Vorteile der Bürgerversammlung und der Urnenabstimmung verknüpfen.

Gemäss Art. 41 Abs. 3 GG sind Gemeindeordnung, Jahresrechnung Budget und Steuerfuss zwingend der Bürgerversammlung vorzulegen. Diese hat dann – wie auch bei anderen Geschäften – im Einzelfall die Möglichkeit, eine Urnenabstimmung zu beschliessen. In Bezug auf die Gemeindeordnung wird, wie zu Art. 11 erwähnt, eine abweichende Regelung für die Zukunft in Aussicht genommen.

---

### Art. 13 – Wahlen

- a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b) den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Stadtrates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- f) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie deren Stellvertretung.

Nach Art. 35 Abs. 1 GG wählt die Bürgerschaft den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und in den politischen Gemeinden den Vermittler und seinen Stellvertreter. An der Urne soll aber auch die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident gewählt werden. Nach Art. 167 GG wäre es möglich, den Schulratspräsidenten bzw. die Schulratspräsidentin wie auch die Mitglieder des Schulrates durch den Stadtrat wählen zu lassen. In Anbetracht der Bedeutung des Schulrates und seiner Aufgaben innerhalb der Stadt ist jedoch eine Wahl der Behörde und ihres Präsidenten an der Urne sachgerecht.

---

### Art. 14

- b) Stille Wahl<sup>3</sup>

Stille Wahl ist möglich für:

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang;
- b) Vermittler oder Vermittlerin sowie deren Stellvertretung im ersten und zweiten Wahlgang.

Nach Art. 20ter des Gesetzes über die Urnenabstimmungen ist die stille Wahl möglich für Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang sowie für Vermittler und Vermittler-Stv. Im ersten und im zweiten Wahlgang, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen für nicht amtliche Stimmzettel aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu wählenden Mandate entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss eine ordentliche Wahl stattfinden.

---

## 2. *Bürgerversammlung*

---

### **Art. 15 – Durchführung**

Die Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis spätestens 30. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 15. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Der Stadtrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Gemäss Art. 44 GG beschliesst die Bürgerversammlung bis 15. April über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Bürgerversammlung über Budget und Steuerfuss vor Jahresbeginn beschliesst. In diesem Fall ist bis spätestens 30. Juni über die Jahresrechnung zu beschliessen.

Die bisher in Jona und Rapperswil geltende Regelung mit Budget- und Rechnungsgemeinde soll auch in Rapperswil-Jona Anwendung finden, wobei die Budget-Bürgerversammlung in Zukunft jeweils bis spätestens 15. Dezember stattfinden soll. Bei Bedarf kann der Rat weitere Bürgerversammlungen anordnen.

---

### **Art. 16 – Stimmzähler und Stimmzählerinnen**

Der Stadtrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Nach Art. 51 des Gemeindegesetzes wählt die Bürgerschaft die Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn. Die Gemeindeordnung kann die Wahl der Stimmzähler auf Amtsdauer vorsehen oder den Rat ermächtigen, Stimmzähler aufzubieten, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Von der letzteren Ermächtigung soll in der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis der beiden Gemeinden.

---

### **Art. 17 – Technische Hilfsmittel**

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

Die Aufzeichnungen werden nach der Auflage- und Beschwerdefrist gelöscht.

Auch diese Regelung basiert auf einer Ermächtigung im Gemeindegesetz (Art. 50). In der Gemeinde Jona ist sie zudem schon jetzt Praxis.

Technische Hilfsmittel zwecks Präsentation einer Vorlage werden gemäss heutiger Praxis auch inskünftig eingesetzt.

---

### **Art. 18 – Unterlagen**

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jedem Haushalt mit stimmberechtigten Personen 20 Tage im Voraus zugestellt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben zudem die Möglichkeit, die Unterlagen unentgeltlich bei der Stadtkanzlei zu beziehen.

Gemäss Gemeindegesetz (Art. 45) ist eine Bürgerversammlung mindestens am 12. Tag vor der Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 5 Tage verkürzt werden.

Mit der Bekanntgabe müssen auch die Gutachten, Jahresrechnungen, Budgets, Anträge usw. öffentlich aufgelegt werden. Bürgerschaft und Rat können beschliessen, dass die Unterlagen vollständig oder auszugsweise jedem Stimmbürger oder jedem Haushalt zugestellt werden (Art. 46 GG).

---

In Rapperswil und Jona werden schon heute die Unterlagen (Rechnungs- und Budgethefte) an alle Haushaltungen verteilt. Dies hat sich bewährt. Nach der Gemeindeordnung Rapperswil-Jona soll diese Regelung übernommen werden, wobei zudem alle Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit haben sollen, die Unterlagen unentgeltlich bei der Stadtkanzlei zu beziehen. Gemäss bisheriger Praxis sollen die Unterlagen nicht erst auf den Zeitpunkt der Ankündigung verteilt werden. Die Frist soll vielmehr so bemessen sein, dass Parteien und Stimmberechtigte generell genügend Zeit für die Vorbereitung haben. Deshalb wurde eine Minimalfrist von 20 Tagen in die Gemeindeordnung aufgenommen. Als weitere Informationsmöglichkeit wird das Internet zur Verfügung stehen, indem vorgesehen ist, mindestens die Berichte des Stadtrates zu den einzelnen Bürgerversammlungs geschäften dort zu veröffentlichen.

---

### 3. Urnenabstimmungen

---

#### Art. 19 – Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Urnenabstimmungen

Für die Urnenabstimmungen soll kein besonderes Verfahren in Aussicht genommen werden; es finden direkt die kantonalen Vorschriften Anwendung.

---

#### Art. 20 - E-Voting

Die Stadt Rapperswil-Jona ermöglicht ihren Stimmberechtigten die Stimmabgabe via E-Voting.

In einigen Gemeinden des Kantons Genf kann die Stimmabgabe schon heute im Sinne eines Pilotprojektes elektronisch erfolgen. Es ist eine Frage der Zeit, bis alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind und diese Möglichkeit auch im Kanton St. Gallen genutzt werden kann. Denkbar ist, dass vorerst nur eine Ermächtigungsklausel in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen wird. Für diesen Fall könnte dann die elektronische Stimmabgabe in Rapperswil-Jona umgehend eingeführt werden. Die Behörden sind der Meinung, dass die elektronische Stimmabgabe mit dem Ziel ermöglicht werden soll, möglichst viele Stimmberechtigte zu motivieren, sich an den Urnengängen zu beteiligen.

---

### 4. Fakultatives Referendum

---

#### Art. 21 - Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat macht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Refe-

Nach Art. 36 GG unterstehen dem fakultativen Referendum

- a) Rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
  - b) Rechtsetzende Vereinbarungen
  - c) Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde
-

---

rendumsvorlage eingesehen oder bezogen werden kann.

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 121ff) sowie des Gesetzes über Referendum und Initiative.

---

#### **Art. 22 - Unterschriften**

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates. Das Quorum wird zu Beginn der Amtsdauer veröffentlicht.

Gemäss Art. 121 GG kommt ein Referendumsbegehren zu Stande, wenn 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Die Gemeindeordnung kann die Zahl bis auf 1/6 erhöhen oder bis auf 1/20 herabsetzen. In Gemeinden mit mehr als 20'000 Stimmberechtigten kann die Zahl bis auf 1'000 Unterschriften herabgesetzt werden. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

Bei den Wahlen vom Herbst 2004 hatten die beiden Gemeinden 16'600 Stimmberechtigte. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass 1/20 der Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen kann, das sind also zurzeit 830 Stimmberechtigte und entspricht dem gesetzlichen Minimum.

---

#### **Art. 23 - Frist**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 45 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Heute beträgt die in Jona und Rapperswil geltende Frist für die Einreichung eines Referendumsbegehrens 30 Tage. Auf Grund von Anregungen aus dem Kreis der IG soll diese Frist neu 45 Tage betragen. Die längere Frist hat zur Folge, dass die bisherige Praxis, Referendumsvorlagen ausserhalb der Ferienzeiten aufzulegen, nicht mehr konsequent weitergeführt werden kann.

---

#### **Art. 24 - Verfahren**

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, ordnet er innert einem Jahr eine Urnenabstimmung an. Im Übrigen gelten sachgemäss das Gemeindegesetz<sup>6</sup> und das Gesetz über Referendum und Initiative.

Bei der Frist von einem Jahr für die Anordnung der Urnenabstimmung handelt es sich um einen äussersten Termin. In der Regel wird über eine Referendumsvorlage so rasch als möglich in Koordination mit eidg. oder kant. Vorlagen abgestimmt. Wenn allerdings Partner in eine Vorlage involviert sind, zum Beispiel der Kanton und zusätzliche Abklärungen notwendig oder sinnvoll sind, kann der Zeitbedarf erheblich ansteigen.

---

## 5. Initiative

---

### Art. 25 – Unterschriften

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.

Nach Art. 124 GG kommt ein Initiativbegehren zu Stande, wenn 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Analog zum Referendum kann die Unterschriftenzahl mit der Gemeindeordnung erhöht oder herabgesetzt werden.

Bisher hatten in Rapperswil und Jona 1/10 der Stimmberechtigten ein Initiativbegehren zu unterzeichnen. Gemeinderat Jona und Stadtrat Rapperswil sind der Meinung, dass neu nur noch ein Quorum von 1/20 gelten soll. Generell soll die Schwelle für die Wahrnehmung von Bürgerrechten tief angesetzt werden. Mit der Einführung der Volksmotion und der Volksinterpellation wird diesem Grundsatz Rechnung getragen. Allerdings können diese Bestimmungen wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene vorläufig nicht angewendet werden. Deshalb soll die Unterschriftenzahl für Initiativen – mindestens so lange diese Rechtsgrundlage für die Volksmotion fehlt – auf dem tiefstmöglichen Niveau angesetzt werden.

Auf kantonaler Ebene hat ein Initiativkomitee aus 15 Mitgliedern zu bestehen. In Rapperswil-Jona sollen es 10 Stimmberechtigte sein. Diese Zahl wurde aus praktischen Gründen bzw. aus Gründen der steten Handlungsfähigkeit gewählt. Grundsätzlich sollte es ein Leichtes sein, bei nahezu 17'000 Stimmberechtigten ein Komitee von 10 Personen zu bilden. Seine Grösse kann vor allem bei der Frage eines Rückzugs der Initiative von Bedeutung sein, weil über einen solchen das Komitee mit einfacher Mehrheit beschliesst. Bei einem kleineren Komitee besteht das Risiko, dass ein solcher Entscheid wegen Abwesenheiten, Wegzug usw. nicht mehr gefällt werden kann.

---

### Art. 26 – Form und Inhalt

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.

Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

---

Diese Bestimmung entspricht Art. 125 GG.

---

**Art. 27 – Prüfung der Zulässigkeit**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Auf kantonaler Ebene gilt für die Prüfung der Zulässigkeit eine Frist von 4 Monaten. Die Gemeindeordnung sieht eine solche von 3 Monaten vor.

---

**Art. 28 – Anmeldung und amtliche Bekanntmachung**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an. Diese macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Diese Frist entspricht dem Gesetz über Referendum und Initiative, wie auch den heutigen Regelungen in Rapperswil und Jona.

---

**Art. 29 – Einreichung**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Sowohl in Jona wie in Rapperswil gilt heute eine Frist von 3 Monaten für die Einreichung einer Initiative. Auch auf kantonaler Ebene gilt eine dreimonatige Frist. Die Gemeindeordnung Rapperswil-Jona sieht eine Frist von 4 Monaten vor. Auf Grund des vorgesehenen Quorums (Art. 25) scheint dieser Zeitraum angemessen.

---

**Art. 30 – Stellungnahme des Stadtrates**

Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Stimmt der Stadtrat dem Begehren zu, hat er innert Jahresfrist der Bürgerschaft eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Beschliesst der Stadtrat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, wird diese Frist um weitere 6 Monate erstreckt.

Nach dem formellen Zustandekommen einer Initiative entscheidet der Stadtrat, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er hat auch die Möglichkeit, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Innert 9 Monaten muss er eine Abstimmung über die Initiative anordnen, wenn er dem Begehren nicht zustimmt.

Stimmt der Stadtrat dem Initiativbegehren zu – und das ist gegenüber den heutigen Regelungen in Jona und Rapperswil neu – hat er innert Jahresfrist der Bürgerschaft eine Vorlage zu unterbreiten, die dem Initiativbegehren entspricht. Es muss also nicht in jedem Fall zuerst über die Initiative im Grundsatz abgestimmt werden, sondern es ist direkt ein materieller Entscheid möglich. Wenn ein Gegenvorschlag zur Diskussion steht, erstreckt sich die Frist um 6 Monate.

Neu ist auch vorgesehen, dass Initiativen an der Bürgerversammlung im Sinne eines Diskussionsgeschäftes beraten werden können. Der Rat hat so die Möglichkeit, vorgängig seines Entscheides hinsichtlich Ablehnung, Gutheissung oder Gegenvorschlag die Meinung der Bürgerschaft kennen zu lernen.

---

---

## 6. Volksmotion

---

### Art. 31 – Unterschriften und Verfahren

300 Personen, die in der Stadt wohnhaft und angemeldet sind und die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, können dem Stadtrat durch Unterzeichnung einer Volksmotion ein begründetes Begehren mit Antrag zu einem Gegenstand unterbreiten, der in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fällt. Von den die Volksmotion unterzeichnenden Personen müssen 30 in Rapperswil-Jona stimmberechtigt sein.

Der Stadtrat unterbreitet das Begehren in der Regel innert zwölf Monaten mit Bericht und Antrag der Bürgerversammlung. Er kann Eintreten, Eintreten mit geändertem Wortlaut, Nicht-Eintreten oder Verschieben beantragen. Die Bürgerversammlung hat ihrerseits die gleichen Antragsmöglichkeiten. Stimmt die Bürgerversammlung der Volksmotion zu, hat der Stadtrat vorbehältlich anderer Beschlüsse der Bürgerschaft innert zwölf Monaten eine Vorlage zuhanden der Bürgerschaft auszuarbeiten.

Die Volksmotion ist ein neues Recht, das den Einwohnern und Einwohnerinnen von Rapperswil-Jona zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der gewählten Organisation mit Bürgerversammlung gilt es, dem zentralen Anliegen von breiten Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Vorstösse, wie Motionen und Interpellationen, wie sie in Parlamentsgemeinden eingebracht werden können und mit denen direkt Einfluss auf die politische Arbeit genommen werden kann, sind heute in Gemeinden mit Bürgerversammlungen nicht möglich. Mit der Volksmotion und der Volksinterpellation sollen diese Lücken geschlossen werden. Die Rechte sollen auch Bevölkerungskreisen eröffnet werden, die nicht stimmberechtigt sind. Massgebend ist in erster Linie, dass es sich um Personen handelt, die in Rapperswil-Jona wohnen. Es sollen insbesondere auch jugendliche und ausländische Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit haben, auf diese Weise ihre Anliegen vorzubringen.

Es ist nach Auffassung der Behörden sehr wünschenswert, wenn sich die jungen Menschen wieder vermehrt für die politische Arbeit und das Engagement für die Öffentlichkeit interessieren. Eine Voraussetzung dafür ist, dass man sie ernst nimmt und ihnen Gelegenheit gibt, sich einzubringen. Je früher diese Möglichkeit besteht, desto eher dürfte Gewähr bestehen, dass ein Interesse für Politik und Öffentlichkeit wächst. Das vorgesehene Minimalalter von 14 Jahren macht auch aus Sicht der Schulen Sinn, indem die Möglichkeit besteht, im Rahmen der Staatskunde auf Bürgerrechte an Hand eines realen Beispiels einzugehen. Politik und Engagement für die Öffentlichkeit werden so für die jungen Leute fassbar.

In Rapperswil-Jona sind über 20% der Einwohnerinnen und Einwohner ausländische Staatsangehörige. Ein Fünftel der Bevölkerung ist allein von der Grösse her ein Anteil, der auf unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und auch das Steuereinkommen Auswirkungen hat. Diesen Leistungen und Pflichten stehen heute kaum angemessene Rechte gegenüber. Mit den vorgesehenen Instrumenten der Volksmotion und der Volksinterpellation sollen ihnen ebenfalls minimale Rechte eingeräumt werden.

Die Gemeindeordnung sieht vor, dass 300 in Rapperswil-Jona wohnhafte Personen die älter als 14 Jahre sind, eine Volksmotion unterzeichnen können. 30 Personen müssen in Rapperswil-Jona stimmberechtigt sein. In der Volksmotion kann ein begründetes Begehren mit Antrag zu einem Gegenstand gestellt werden, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Der Stadtrat muss dazu – vorbehalten besonderer zeitaufwändiger Umstände – innert eines Jahres Stellung nehmen und der Bürgerversammlung Bericht und Antrag stellen. Stimmt die Bürgerversammlung der Volksmotion zu, muss der Stadtrat innert ei-

---

---

nes weiteren Jahres eine Vorlage zuhanden der Bürgerschaft ausarbeiten. Mit dieser Regelung wird einerseits ein Mitwirkungsrecht auch für nicht stimmberechtigte Einwohnerkreise geschaffen, andererseits bleiben die traditionellen Zuständigkeitsordnungen bestehen. Die Diskussionen über erweiterte Entscheidungsbefugnisse von nicht stimmberechtigten Bevölkerungskreisen (Stichwort Ausländerstimmrecht) müssen nach Auffassung der Behörden auf Stufe Bund und Kanton geführt werden.

In der IG wurde auch über den Anteil der Stimmberechtigten, die eine Motion unterzeichnen müssen, diskutiert. Zweifellos, die Volksmotion ist ein starkes Recht, mit dem Einiges ausgelöst werden kann. Von da her sind Anregungen, die Zahl zu erhöhen durchaus verständlich. Andererseits darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Stimmberechtigten entscheiden, ob die Motion überhaupt erheblich erklärt werden soll und sofern sie dies tun, werden sie in einem zweiten Schritt zur auszuarbeitenden Vorlage wieder Stellung nehmen können. Die Gefahr, dass die Rechte der Bürgerschaften durch die vorgesehene tiefe Schwelle für die Einreichung einer Motion gemindert werden, besteht also nicht.

---

## 7. Volksinterpellation

### Art. 32 – Unterschriften und Verfahren

25 Personen, die in der Stadt wohnhaft und angemeldet sind und die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, davon mindestens 5 Stimmberechtigte von Rapperswil-Jona, können dem Stadtrat durch Unterzeichnung einer Volksinterpellation Fragen zu Aufgaben stellen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen. Sie wird in der Regel zur Beantwortung an der nächsten Bürgerversammlung traktandiert, sofern sie vier Monate im Voraus eingereicht wird. Die Bürgerversammlung kann Diskussion über die Interpellation und die Antwort beschliessen.

Die Volksinterpellation hat grundsätzlich die gleiche Zielsetzung wie die Volksmotion, nämlich den Einbezug von breiten Bevölkerungskreisen in die politische Arbeit und politische Entscheidungsfindung.

Im Gegensatz zur Motion geht es aber bei der Interpellation um Fragestellungen zu städtischen Aufgaben. 25 Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Alterjahr zurückgelegt haben, können eine solche Eingabe machen. Fünf Personen müssen in Rapperswil-Jona stimmberechtigt sein. Die Volksinterpellation wird an der Bürgerversammlung beantwortet. Sie soll wie ein anderes Bürgerversammlungsgeschäft traktandiert werden. Der Wortlaut der Interpellation und die Antwort der Behörde werden im Budget- bzw. Rechnungsheft wie die Gutachten veröffentlicht. Dies setzt voraus, dass die Interpellation spätestens vier Monate vor der Bürgerversammlung eingereicht werden muss. Wird sie verspätet eingereicht oder erfordert sie zeitaufwändige Abklärungen, wird sie an der nächstfolgenden Versammlung traktandiert und beantwortet. Ob über die Interpellation diskutiert werden soll, entscheidet die Bürgerversammlung.

---

## 8. Petitionsrecht

---

### Art. 33 – Petitionen

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, bei jeder Behörde Wünsche, Anregungen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. Sachlich abgefasste Petitionen sind von der angerufenen Behörde in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich zu beantworten.

Das Petitionsrecht ist bereits in Art. 33 der Bundesverfassung festgeschrieben. Es heisst dort, dass jede Person das Recht habe, Petitionen an Behörden zu richten. Es dürften ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden hätten von Petitionen Kenntnis zu nehmen. In der Kantonsverfassung ist ergänzend das Recht festgeschrieben, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten.

Die Gemeindeordnung präzisiert die übergeordneten Petitionsbestimmungen mit den Begriffen Wünsche, Anregungen und Beanstandungen. Sie schreibt auch die schriftliche Form vor. Voraussetzung für eine Antwort ist eine sachliche Abfassung der Petition. In diesem Fall gilt eine Frist für die Beantwortung von 3 Monaten. Dabei soll auf die Petition auch sachlich eingetreten werden und die Antwort folglich begründet sein.

---

## III. Stadtrat

---

### Art. 34 – Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus

- a) Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin;
- b) Schulpräsident oder Schulpräsidentin;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Entsprechend dem Initiativtext ist ein Stadtrat von 7 Mitgliedern vorgesehen.

### Art. 35 – Organisation

Der Stadtrat organisiert sich in einem vernetzten Ressortsystem.

Die Frage der richtigen Organisation eines Stadtrates hängt von der Grösse einer Gemeinde, von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, von der Ausgestaltung der Verwaltung und vor allem auch von den Zielsetzungen für die Behördentätigkeit ab. In Rapperswil wird das Ressort-System bereits angewendet, in Jona gilt das Kommissions-System mit Aufgabenschwerpunkten. Jedes System hat Vor- und Nachteile. Die Vorteile bzw. Chancen des Ressort-Systems sind: Förderung des Handlungsspielraums, der Kreativität, der Motivation, der Initiative des einzelnen Ratsmitgliedes sowie die Entlastung des Gesamtrates. Gefahren und Risiken sind: Eigendynamik, Überforderung, Mangel an Unité de doctrine, ungleiche Entwicklung, fehlende Koordination.

Die Gemeindeordnung Rapperswil-Jona sieht ein vernetztes Ressortsystem vor. Mit diesem sollen die Vorteile des Systems genutzt und die Risiken gemindert werden. In der Praxis bedeutet das, dass den Ratsmitgliedern die für die Attraktivität eines Amtes wichtigen Freiräume hinsichtlich Handeln und Entscheiden zur Verfügung stehen, dass aber anderer-

---

seits die Vernetzung und die Koordination der Ressortarbeiten durch geeignete organisatorische Massnahmen sichergestellt werden müssen. Solche Massnahmen können sein:

- Zuweisung von Querschnittsthemen an den Präsidenten, der für die Koordination verantwortlich ist.
- Bearbeiten von wichtigen Geschäften im Rahmen von Projektgruppen, die sich aus mehreren Ressorts zusammensetzen.
- Einholen von Mitberichten aus anderen Ressorts.
- Laufender Informationsaustausch unter den Ratsmitgliedern.
- Schaffung einer Verwaltungsstruktur, die auch auf dieser Stufe, das vernetzte ganzheitliche Denken sicherstellt.
- Gemeinsame Entwicklung von Strategien und Amtsdauerzielen.

---

### **Art. 36 – Aufgaben**

#### a) allgemein

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

Er legt die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach Gemeindegesetz<sup>8</sup> und den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Er führt unter dem Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft die erforderlichen Wahlen durch.

Ein Aufgabenkatalog für den Stadtrat findet sich in Art. 136 GG. Zu den unübertragbaren Aufgaben des Stadtrates gehören:

- Antragstellung an Bürgerschaft und Parlament
- Vollzug der Beschlüsse von Bürgerschaft und Parlament
- Organisation und Führung der Verwaltung
- Bestellung von Kommissionen und Wahl von Beamten
- Grundlegende Leitungs- Planungs- und Verwaltungsaufgaben
- Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, allenfalls mit Zustimmung der GPK
- Rechtsetzung, unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerschaft und des Parlamentes
- Vertretung der Gemeinde nach aussen
- Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse

Der Stadtrat arbeitet zudem aufgrund seiner Strategie, die er im Rahmen der Amtsdauerziele festlegt. Ein besonderes Augenmerk hat er auf eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit zu richten. Das setzt voraus, dass er eine Personalpolitik betreibt, die gute Voraussetzungen für motivierte und die Zielsetzungen mittragende Mitarbeiterschaft schafft. Von zentraler Bedeutung ist das Controlling, und zwar sowohl ver-

---

waltungsintern wie auch hinsichtlich aller öffentlichrechtlichen und privaten Organisationen, die Aufgaben im Auftrag der Stadt erfüllen.

---

**Art. 37**

b) Rechtssetzung

Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrates sind vom Referendum ausgenommen.

Die Rechtssetzung gehört zu den unübertragbaren Aufgaben des Stadtrates (s. Ausführungen zu Art. 36), wobei rechtsetzende Reglemente und Vereinbarungen dem fakultativen Referendum unterstehen.

Eine entscheidende Eigenschaft von rechtsetzenden Erlassen besteht darin, dass sie „allgemeinverbindlich Rechte und Pflichten der Gemeinden und der Bürger sowie die Organisation der Behörden“ regelt. Ein wesentliches Kriterium besteht also in der Betroffenheit von Dritten. Eine Betroffenheit liegt vor, wenn natürliche oder juristische Personen zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden verpflichtet werden. Das gleiche gilt aber auch, wenn Dritte ein Recht gegenüber der Gemeinde haben und durchsetzen können. Typische rechtsetzende Erlasse sind Reglemente. Die erwähnten Kriterien gelten auch für rechtsetzende Vereinbarungen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde oder die gemeinsame Erfüllung einer Aufgabe.

Bei den vom Referendumsverfahren ausgenommenen Vollzugsvorschriften kann es sich beispielsweise um ein Heimreglement, eine Hausordnung oder Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement handeln. Dann fallen aber auch Kompetenzregelungen für Kommissionen (z.B. Baukommission) bzw. Ressorts darunter. Die vorgesehene Regelung entspricht den heutigen bewährten Lösungen in den beiden Gemeinden.

---

**Art. 38**

c) Vernehmlassungen  
Staatsstrassenbauten

Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Staatsstrassenbauten des Kantons<sup>9</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis 2'000'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 2'000'000 Franken übersteigt.

---

Gemäss Strassengesetz werden Politische Gemeinden, auf deren Gebiet eine Kantonsstrasse liegt, bei der Projektierung angehört. In der Gemeindeordnung ist zu regeln, wann der Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft vorgelegt werden muss.

Die Gemeindeordnung sieht vor, dass Projekte mit Kostenfolgen bis 2 Mio. Franken vom Stadtrat abschliessend beurteilt werden können. Stellungnahmen für Strassen mit höheren Kostenfolgen unterstehen dem fakultativen Referendum.

## Art. 39

### d) Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Stadtrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach der Zuständigkeitsordnung im Anhang.

Die am 30. November 2003 gutgeheissene Initiative hält u.a. fest, dass die neue politische Gemeinde Rapperswil-Jona im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen direkt-demokratischen Elemente das obligatorische Finanzreferendum vorsehe. Die Stadt Rapperswil kennt bisher dieses Instrument nicht. In der Gemeinde Jona wurde am 14. Juni 2004 das obligatorische Finanzreferendum durch eine Änderung der Gemeindeordnung eingeführt für Kredite über 5 Mio. Franken.

Die Gemeindeordnung sieht in drei Bereichen das obligatorische Referendum vor, nämlich bei den Projektierungskrediten, den Investitionskrediten sowie bei Landgeschäften. Bei diesen wird unterschieden zwischen Kauf und Erwerb Baurecht, Verkauf und Abgabe Baurecht sowie Tausch. Die Limiten wurden in der IG eingehend diskutiert. Zu reden gab insbesondere die Kompetenzabgrenzung zwischen der Bürgerversammlung und der Urne, insbesondere hinsichtlich der Investitionskredite. Gemeinderat Jona und Stadtrat Rapperswil waren der Meinung, dass die Bürgerversammlung über Kredite bis Fr. 7'500'000.-- sollte entscheiden können. Dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung der heutigen Regelung in Jona und der Tatsache, dass die neue Stadt auch Rapperswil umfasst und dementsprechend grösser ist, gewählt. Dazu kamen noch die Überlegungen hinsichtlich der Bedeutung der Bürgerversammlung (siehe einleitende Bemerkungen zu Gemeindeordnung). Schliesslich wurde auch berücksichtigt, dass im Rahmen der Diskussionen über die Bildung eines Gemeindeverbandes im Zusammenhang mit der Sportstättenplanung Limiten zwischen Fr. 5'000'000.-- und Fr. 10'000'000.-- zur Diskussion standen. Im Vordergrund stand damals eine Limite von Fr. 7'000'000.--. In der IG war jedoch eine grosse Mehrheit der Meinung, dass die heutige Regelung Jona auch für die neue Stadt Geltung haben soll. Dementsprechend wurde nun in der Vernehmlassungsvorlage die Limite so festgelegt.

Neu ist, dass auch über Projektierungskredite an der Urne entschieden werden soll, wenn sie einen Betrag von Fr. 1'000'000.-- überschreiten. Dies mit dem Hintergrund, dass mit der Gutheissung eines Projektierungskredites die Weichen für ein Projekt im Grundsatz gestellt werden.

Die Befugnisse des Stadtrates sind so angesetzt, dass er einen der grossen Stadt angemessenen Spielraum hat, gleichzeitig aber auch gezwungen ist, bei der Aufstellung des Budgets die gebührende Sorgfalt und auch im Verlauf des Jahres Budgettreue walten zu lassen. In der IG wurden die gewählten Beträge nicht bestritten.

---

**Art. 40**

## e) Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Der Stadtrat schliesst mit Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.

Er stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Finanzplanung und Berichterstattung.

Der Stadtrat kann mit Privaten, die im Auftrag der Stadt öffentliche Aufgaben erfüllen, sachgemäss gleiche Vereinbarungen abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen, die rechtsetzend sind, unterstehen dem fakultativen Referendum.

Die Gemeindeordnung ermöglicht den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dienststellen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Stadtrat kann aber auch mit privaten Personen und Organisationen, die im Auftrag der Stadt öffentliche Aufgaben erfüllen, sachgemäss gleiche Vereinbarungen abschliessen. Die Mitsprache der Bürgerschaft ist in zweifacher Hinsicht sicher gestellt. In den meisten Fällen dürften solche Leistungsvereinbarungen rechtsetzenden Charakter haben und somit dem fakultativen Referendum unterstehen. Mindestens werden aber solche Regelungen budgetwirksam werden, und hier hat die Bürgerschaft via Budgetgenehmigung unmittelbaren Einfluss.

In der IG wurde die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung innerhalb der Verwaltung in Frage gestellt. Es ist richtig, dass sich die vielerorts die zu hohen Erwartungen an diese Organisationsform nicht erfüllt haben. Oft wurde der Fehler gemacht, eine perfekte Lösung anzustreben, so dass das Verhältnis Aufwand und Ertrag nicht mehr stimmten. Verschiedene Elemente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung können aber durchaus eine positive Wirkung haben, z.B. hinsichtlich Kundenorientierung, Leistungs- und Kostenbewusstsein usw. Deshalb soll nicht im Voraus auf die Bestimmung verzichtet werden, umso mehr als die Bürgerschaft zur gegebenen Zeit immer noch Einfluss nehmen kann.

---

**IV. Schule****Art. 41 - Aufgaben**

Die Stadt führt den Kindergarten sowie die öffentliche Volksschule.

Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Die Schule kann mit Zustimmung des Stadtrates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach dem Gemeindegesetz ist der Rat für die Schulverwaltung zuständig, wenn die politische Gemeinde eine Volksschule führt. Er untersteht in Schulangelegenheiten der Aufsicht der Erziehungsbehörden. Der Rat wählt eine Schulkommission, die auch Schulrat heissen kann. Ihr obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Volksschulgesetzes. In Schulangelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Parlament zuständig sind, stellt die Schulkommission dem Stadtrat Antrag.

Nach der Initiative ist eine Einheitsgemeinde zu bilden; dementsprechend führt die Stadt die Volksschule. Zu den Aufgaben der Stadt gehört auch die Führung des Kindergartens.

Weiterhin soll eine Möglichkeit für die musikalische Bildung der Kinder und Jugendlichen angeboten werden. In der sich in einer Versuchsphase befindlichen Basisstufe gehört die musikalische Bildung zum Grundstoff. Wie bisher in den Gemeinden Jona und Rapperswil wird die Jugendmusikschule dabei das tragende Element sein. Art. 43 lässt jedoch für die Zukunft weitere und ergänzende Angebote – auch in Koordination mit anderen in der Musikausbildung tätigen Organisationen zu. Wie bisher werden sich die Eltern auch in Zukunft an den Kosten zu beteiligen haben, soweit die musikalische Bildung nicht Be-

---

standteil des zu vermittelnden Lernstoffes ist.

Die Aufgaben und Befugnisse der Schule sind durch die kantonale Gesetzgebung stark reglementiert, was im Interesse einer einheitlichen Bildungspolitik richtig ist. Trotzdem soll die Schule auch freiwillige Aufgaben erfüllen können, die mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag im Zusammenhang stehen. Darunter können sowohl Angebote im Bereich Tagesstrukturen wie auch Beteiligung an Projekten wie Basisstufe verstanden werden. Der Stadtrat muss der Übernahme solcher freiwilligen Aufgaben zustimmen.

---

#### **Art. 42 - Schulstandorte**

Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet von Rapperswil, Jona und Wagen Kindergärten und Volksschulklassen geführt.

Die heutigen Schulstandorte, die über das ganze Siedlungsgebiet von Jona, Rapperswil und Wagen verteilt sind, haben sich bewährt. Es besteht somit kein Grund, sie in der Stadt Rapperswil-Jona in Frage zu stellen. Selbstverständlich ist den kantonalen Vorschriften Rechnung zu tragen.

---

#### **Art. 43 - Schulrat**

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern

In Rapperswil-Jona soll die Schulkommission gemäss Gemeindegesetz „Schulrat“ heissen. Er hat sieben Mitglieder, die an der Urne von der Bürgerschaft gewählt werden (siehe Art. 13).

Es wird Sache der Parteien bzw. der die Wahlvorschläge einreichenden Gruppierungen und Organisationen sein, auf eine, grundsätzlich wünschbare angemessene Vertretung der Quartiere bzw. der Gebiete der früheren Schulgemeinden zu achten. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Gemeindeordnung ist nicht möglich bzw. wäre wirkungslos, da sie nur dann zum Tragen kommen könnte, wenn Wahlkreise gebildet würden. Die Bildung von Wahlkreisen ist jedoch nur bei Gemeinden mit Parlament möglich, und zwar für die Mitglieder des Parlamentes. Der Stadtrat und der Schulrat werden jedoch in allen Gemeinden im Majorz gewählt und für diese Wahlen sieht das Gesetz keine Wahlkreise vor.

---

#### **Art. 44 - Zuständigkeit**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

- a) Wahl und Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die

Der Grossteil der Aufgaben des Schulrates ergibt sich - wie bereits zu Art. 41 erwähnt - aus dem Gemeindegesetz und dem Volksschulgesetz. Ergänzend dazu werden verschiedene Aufgaben definiert, die spezifisch mit der vorgesehenen Organisation Rapperswil-Jona zusammenhängen. Wie der Stadtrat und alle Ressorts wird auch der Schulrat zielorientiert arbeiten. Die Festlegung der Strategie und der sich daraus ergebenden Ziele erfolgt im Stadtrat. Der Schulrat bereitet allerdings die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Zielsetzungen vor und stellt entsprechend Antrag an den Stadtrat.

- 
- Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
  - d) Vorberatung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Ziele;
  - e) Vorberatung der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich;
  - f) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung zum Bereich Schulwesen;
  - g) Initiierung von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
  - h) Vollzug des Voranschlags für das Schulwesen, unter Vorbehalt der Zuständigkeitsordnung im Anhang;
  - i) Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben soweit sie im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar waren;
  - j) Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang.

Für Geschäfte, die seine Zuständigkeit übersteigen, stellt der Schulrat dem Stadtrat Antrag.

Bei den meisten Aufgaben handelt sich um die Initiierung von Projekten oder die Mitwirkung bei Arbeiten, die gemäss Zuständigkeitsordnung in die Kompetenz des Stadtrates oder der Bürgerschaft fallen. So unterstehen Stellenplan und Klassenorganisation über die Budgetierung der Beurteilung und somit dem Einfluss des Stadtrates als Antrag stellende Behörde an die Bürgerversammlung, die mit der Genehmigung des Budgets auch abschliessend entscheidet.

In Bezug auf die Finanzkompetenzen ist der Schulrat zuständig für den Budget-Vollzug. Dieser ist sehr weitgehend, es ergeben sich nur Einschränkungen, wenn ausserordentliche Kredite oder Aufgaben mit wiederkehrenden hohen Kostenfolgen zur Diskussion stehen. Wichtig für die Handlungsfähigkeit des Schulrates ist, dass er die Kompetenz hat, im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Führung von Klassen zu entscheiden und die entsprechenden Ausgaben zu bewilligen, wenn die Notwendigkeit im Zeitpunkt der Budgetierung nicht ersichtlich war. Eine solche Situation kann zum Beispiel immer dann eintreten, wenn eine grössere Zahl von Wohnungen zwischen Ausarbeitung des Budgets und Ende des Rechnungsjahres zum Bezug bereit ist. Es kann oft im Voraus nicht abgeschätzt werden, wie rasch die Wohnungen bezogen werden und wie hoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder ist. Anstelle einer Planung und Budgetierung von Klassen auf Vorrat ist es sachgerecht, ein Budget nach den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnissen aufzustellen und den Schulrat bei ausgewiesenem Bedarf zu ermächtigen, die notwendigen Massnahmen mit Kostenfolgen zu bewilligen.

Die übrigen finanziellen Kompetenzen sind so bemessen, dass sie eine effiziente Aufgabenerfüllung erlauben.

---

#### **Art. 45 - Schulordnung**

Der Stadtrat erlässt eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.

Die vom Stadtrat zu erlassende Schulordnung regelt alle weiteren Zuständigkeiten der am Schulbetrieb Beteiligten.

---

#### **Art. 46 - Rechtspflege**

Der Schulrat bildet in Schulangelegenheiten die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt im Sinne des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.

Gemäss Art. 168<sup>bis</sup> Gemeindegesetz kann der Schulrat als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bei der Rechtspflege in Schulangelegenheiten bezeichnet werden, wenn ihm die unmittelbare Führung der Schule übertragen worden ist. Dies ist in der Gemeindeordnung vorgesehen (Art. 44). Diese Delegation ist sinnvoll; andernfalls müsste sich der Stadtrat mit diesen, in der Regel sehr schulspezifischen Rechtsfällen befassen.

---

## V. Gemeindeunternehmen

---

### Art. 47 - Bestand

Die Stadt führt die Wasserversorgung Rapperswil, welche das bisherige Stadtgebiet von Rapperswil versorgt, als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen

Gemäss Art. 193 GG kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden. Der Rat oder eine Kommission, der mindestens ein Mitglied des Rates angehört, leitet das Unternehmen.

Die Frage eines Gemeindeunternehmens stellt sich nur hinsichtlich der Wasserversorgung Rapperswil. Diese ist heute ein unselbständiges Unternehmen der Stadt Rapperswil. In der Gemeinde Jona ist für die Wasserversorgung seit über 100 Jahren eine privatrechtlich organisierte Genossenschaft verantwortlich, welche auf der Basis eines Vertrags mit der Gemeinde diese öffentliche Aufgabe erfüllt. Bereits im Vorfeld der Fusionsabstimmung vom 1999 wurde die Frage eines Zusammenschlusses der Wasserversorgungen diskutiert. Ein solcher ist zwar im Zusammenhang mit dem Vereinigungsprojekt der politischen Gemeinden nicht notwendig; in vielen anderen Gemeinden sind auch verschiedene Organisationen für die Wasserversorgung verantwortlich. Gemeinderat Jona und Stadtrat Rapperswil erachten jedoch eine Zusammenlegung als zweckmässig. In der Botschaft zur Abstimmung vom 28. November 1999 hiess es dazu, dass hinsichtlich eines möglichen Zusammenschlusses erste Kontakte stattgefunden hätten. Es stehe eine gemeindeübergreifende privatwirtschaftliche Lösung, wie sie heute in Jona mit einer Genossenschaft organisiert sei, im Vordergrund. Diese Aussage wurde auch seitens des Stadtrates Rapperswil gegenüber der Wasserversorgung Jona direkt bestätigt.

Auch wenn ein Zusammenschluss nicht zwingend notwendig ist, macht er unter den Aspekten Infrastrukturen, Betrieb und Organisation Sinn. In Bezug auf die Rechtsform steht nach wie vor eine Genossenschaftslösung im Sinne der Wasserversorgung Jona im Vordergrund. Die Verhandlungen, wie der Zusammenschluss konkret aussehen kann, sind zurzeit im Gange. Die Parteien streben eine Klärung der zukünftigen Strukturen und somit den Abschluss der grundlegenden Verhandlungen im Frühjahr 2005 an. Dabei wird es vor allem darum gehen, vorhandene gut funktionierende Strukturen der beiden Wasserversorgungen weiterhin zu nutzen und das Optimierungspotenzial auszuschöpfen. Das ganze Projekt hat unter der Prämisse einer sicheren, qualitativ hoch stehenden und wirtschaftlichen Wasserversorgung für die Stadt Rapperswil-Jona zu stehen.

Es ist möglich, dass der formelle Zusammenschluss der beiden Wasserversorgungen zur Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona nicht vor Erlass der neuen Gemeindeordnung erfolgen kann. Deshalb wird die Wasserversorgung Rapperswil aus rechtlichen Gründen als unselbständiges öffentlichrechtliches Unternehmen aufgeführt. Da der Zu-

---

---

sammenschluss zur gegebenen Zeit ohnehin einen Beschluss der Bürgerschaft voraussetzen wird, kann im gleichen Zug dann auch die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung beschlossen werden.

---

#### **Art. 48 - Leitung**

Der Stadtrat leitet das Unternehmen. Er erlässt ein Reglement, in dem die weitere Organisation und die Zuständigkeiten geregelt werden.

---

#### **Art. 49 - Befugnisse**

Der Stadtrat entscheidet abschliessend über den Voranschlag des Unternehmens sowie über die Gebührentarife. Im Übrigen richten sich die finanziellen Kompetenzen nach der Zuständigkeitsordnung im Anhang.

---

### **VI. Geschäftsprüfungskommission**

---

#### **Art. 50 - Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Es ist vorgesehen, der GPK von Rapperswil-Jona zusätzliche Kompetenzen zu übertragen. Dies steht wiederum im Zusammenhang mit der Organisationsform und den ausgebauten Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerschaft. Die GPK übt ihre Kontrollaufgaben bekanntlich im Auftrag der Bürgerschaft aus.

Nach Art. 71 GG hat die GPK mindestens 5 Mitglieder. In Anbetracht des erweiterten Aufgabenbereichs und auch der Einheitsgemeinde sieht die Gemeindeordnung 7 GPK-Mitglieder vor. Diese Mitgliederzahl ermöglicht es allenfalls auch Organisationen, die nicht im Stadtrat vertreten sind, in einer Behörde mitzuarbeiten.

---

#### **Art. 51 - Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich

- a) die Amtsführung des Stadtrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Stadtrates über Voranschlag und Steuer-

Die im Absatz 1 der Gemeindeordnung aufgeführten Aufgaben entsprechen dem Beschrieb im Gemeindegesetz. Da die Stadt Rapperswil-Jona als Einheitsgemeinde organisiert ist, erstrecken sich die Aufgaben der GPK selbstverständlich auch auf die Schule.

Eine vom Gemeindegesetz abweichende, weiter gehende Kompetenz ist im Abs. 3 enthalten. Danach kann die GPK Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen und Kostenfolgen haben, prüfen und der Bürgerschaft Bericht erstatten. Damit erhält die GPK eine sehr weit gehende Prüfungsbefugnis. Sie wird sich somit praktisch zu allen Sachgeschäften, über die an der Bürgerversammlung oder an der Urne entschieden

---

---

fuss für das kommende Jahr.

Sie überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

Die Geschäftsprüfungskommission kann sodann Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen und welche direkte oder indirekte Kostenfolgen haben, prüfen und der Bürgerschaft Bericht erstatten.

---

wird, äussern können. Die Aufgaben und Befugnisse der GPK sind im Gemeindegesetz abschliessend geregelt. Die Bestimmung der Gemeindeordnung setzt somit eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung voraus.

---

## VII. Ombudsperson

### Art. 52 - Ombudsperson

Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Privater gegenüber städtischer Dienstleistungsstellen.

Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Handen der zuständigen Behörde erlassen.

Die Wahl der Ombudsperson erfolgt durch den Stadtrat.

Mit der Schaffung einer Ombudsstelle soll auch in Rapperswil-Jona ein zeitgemässes weiteres Instrument im Interesse der Einwohnerschaft geschaffen werden. In der IG wurde die Notwendigkeit in Frage gestellt, insbesondere war die Meinung vorhanden, dass es vor allem Sache des Stadtrates sei, die Verwaltung zu führen und für die Bürgerschaft da zu sein. Es ist aber nicht so, dass sich Ombudspersonen ausschliesslich mit Beschwerden über Verwaltungsstellen befassen müssen. Es ist durchaus auch denkbar, dass Behördenmitglieder in Konfliktsituationen geraten. Gründe für die Beanspruchung einer Ombudsstelle können sein: Hilflosigkeit im Umgang mit offiziellen Stellen, man kommt nicht weiter, fühlt sich nicht ernst genommen, misstraut einem Entscheid. Es kommt dazu, dass trotz aller Informationsmittel die Abläufe bei den Behörden und der Verwaltung für viele Bürgerinnen und Bürger zunehmend unübersichtlicher werden und die zur Anwendung kommenden Vorschriften weitestgehend unbekannt sind. Auch die Wissenskluft zwischen Spezialisten und Laien wächst. Das kann zu Spannungen und Konfliktsituationen führen, bei denen unter Umständen eine Ombudsperson entkrampfend wirken und verhindern kann, dass die Konflikte mit Behörden oder Verwaltungsstellen eskalieren. Möglicherweise kann sogar ein aufwändiger Rechtsstreit vermieden werden.

Im Vordergrund dürfte eine Lösung mit einer externen Person auf Mandatsbasis stehen.

Verwaltungsintern soll eine sinngemässe Lösung im Rahmen der in die Kompetenz des Stadtrates fallenden Verwaltungsorganisation vorgesehen werden.

---

---

## VIII. Schlussbestimmungen

---

### Art. 53 – Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindefordnungen der politischen Gemeinde Rapperswil vom 9. April 1981 und der politischen Gemeinde Jona vom 27. Juni 1980 werden aufgehoben.

Mit der Vereinigung bzw. dem Erlass der neuen Gemeindeordnung werden die bisherigen Gemeindeordnungen gegenstandslos und somit aufgehoben.

### Art. 54 - Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Burgerschaft der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona und der Genehmigung durch das Departement des Inneren rechtsgultig.

Sie wird mit Ausnahme von Art. 8, Bst. b, Art. 11, Bst. h, Art. 12, Bst. a sowie Art. 21 33 und 34 ab 1. Januar 2007 angewendet. (muss noch angepasst werden)

Art. 8, Bst. b, 11 Bst. h, Art. 12, Bst. a sowie Art. 21, 33 und 34 werden nach Erlass von entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen angewendet. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

ber die Gemeindeordnung stimmen die Burgerschaften von Rapperswil und Jona gemeinsam ab. Sie bedarf der Genehmigung durch das Departement des Inneren. Wie mehrfach erwahnt, knnen verschiedene Bestimmungen erst angewendet werden, wenn auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage geschaffen ist. Konkret geht es um

- Urnenabstimmung ber Erlass und nderung der Gemeindeordnung
- Delegation der Bestimmung amtlicher Publikationsorgane an den Stadtrat
- E-Voting
- Volksmotion
- Volksinterpellation
- Erweiterte Aufgaben der GPK

---

Rapperswil, November 2004